

Auslegung und Anwendung des EEG 2009 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des EEG-Gesetzes vom 11. August 2010 in Bezug auf PV-Anlagen und beschlossene Bebauungspläne

AUTOR: DR. LIANE THAU
BERLIN, OKTOBER 2010

Der Newsletter stellt den Hinweisbeschluss der Clearingstelle EEG 2010/8 vom 27. September 2010 vor. Er enthält Hinweise zur Auslegung und Anwendung des § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11. August 2010.

I. AUSLEGUNGSBEDARF

Das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des EEG (BGBl. I. S. 1170, dazu bereits zwei vorausgegangene Newsletter) regelte die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie grundlegend neu. Es enthält Übergangsregelungen mit sog. Stichtagen, im einzelnen:

- Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 besteht die Vergütungspflicht für Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen nur noch für Strom aus Anlagen, die sich auf Grünflächen befinden,

die zur Errichtung dieser Anlagen in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind, zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden.

- Keine Anwendung findet die zusätzliche Degression gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009

für Strom aus Anlagen nach § 32 EEG 2009, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet wurden. Dies gilt letztlich für sämtliche Anlagen i. S. d. § 32 EEG 2009, also sowohl die Anlagen nach § 32 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (Versiegelungsflächen) und Nr. 2 (Konversionsflächen) als auch sonstige Anlagen, deren Vergütungsanspruch sich nach § 32 EEG 2009 richtet.

Der Stichtag (25. März 2010) entspricht dem Tag der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag. Die vorgenannten Regelungen lassen offen, zu welchem Zeitpunkt im Sinne dieser Regelungen von einem beschlossenen Bebauungsplan auszugehen ist. In Betracht kommen:

- Beschluss über die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB) bzw. Bekanntgabe dieses Beschlusses,
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB),
- Soweit erforderlich, die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB) und schließlich
- die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Völlig zutreffend sah die Clearingstelle EEG deshalb Klärungsbedarf.

II. GESETZESWORTLAUT. Die maßgeblichen Regelungen des EEG lauten wie folgt:

§ 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009:

Ausgenommen von der Absenkung der Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist Strom aus Anlagen nach § 32, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplanes errichtet wurde.

§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009:

Für Strom aus einer Anlage nach Abs. 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet

wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage (...) auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder (...).

III. AUSLEGUNG. Nach dem Hinweisbeschluss sind die vorgenannten Regelungen wie folgt zu verstehen:

1. Ein Bebauungsplan ist vor dem 25. März 2010 i. S. d. § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 und i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 „beschlossen“, wenn er von der Gemeinde bis einschließlich 24. März 2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen wurde.
2. Auf die Wirksamkeit des Satzungsbeschlusses kommt es dabei nicht an. Die PV-Anlagen müssen indes im Geltungsbereich eben dieses vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplanes errichtet werden.

Ob die nach den Regelungen weiterhin erforderliche Errichtung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes voraussetzt, dass der Bebauungsplan bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage in Kraft getreten ist, ist nicht Gegenstand des Hinweisbeschlusses.

IV. ZUGRUNDELIEGENDE ERWÄGUNGEN.

1. Auslegungsergebnis

Naturgemäß war bei der systematischen Auslegung der verfahrensgegenständlichen Regelungen nicht nur das EEG 2009, sondern wegen der Inbezugnahme eines Instrumentes des Bauplanungsrechtes das BauGB einzubeziehen. Dabei bezeichnet der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, in dem die Solarstromanla-

gen nach §§ 32 Abs. 2 und Abs. 3 und § 20 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 errichtet worden sein müssen, die räumliche Ausdehnung des Bereiches, für den der Bebauungsplan gilt (§ 9 Abs. 7 BauGB). Weil das Gesetz davon ausginge, dass der „beschlossene Bebauungsplan“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Anlage darstelle, läge nahe, dass mit dem „beschlossenen Bebauungsplan“ ein Verfahrensstadium angesprochen sei, das mehr oder weniger unmittelbar in das Stadium der Rechtswirksamkeit übergehen kann. Für diesen Rückschluss sei nur ein bereits als Satzung beschlossener Bebauungsplan geeignet. Deshalb würde bereits eine systematische Auslegung dafür sprechen, dass als „beschlossener Bebauungsplan“ i. S. d. Regelungen des EEG 2009 erst mit Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB vorliegt. Auch bei der historischen und genetischen Betrachtung kommt die Clearingstelle zu diesem Schluss. Die im Rahmen der Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren angestellten Überlegungen haben sich auf den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB bezogen. Da ein Bebauungsplan – vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Anforderungen – auch ohne einen vorausgegangenen Aufstellungsbeschluss wirksam als Satzung beschlossen werden kann, würden schließlich auch teleologische Erwägungen zu dem Ergebnis führen, dass vom Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auszugehen sei. Diese Feststellungen liegen dem Hinweisbeschluss zugrunde.

2. Wirksamer Satzungsbeschluss

Da ferner klärungsbedürftig war, inwieweit es für die Frage, ob der maßgebliche Bebauungsplan vor dem Stichtag „beschlossen“ wurde, relevant ist, ob der Satzungsbeschluss wirksam ist, setzte die Clearingstelle ihre dahingehenden Überlegungen fort mit dem Ergebnis, dass es letztlich nur darauf ankommt, für die verfahrensgegenständliche Stichtagsregelung, dass

der Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich die PV-Anlagen errichtet werden, vor dem 25. März 2010 als Satzung beschlossen, und zwar unabhängig davon, ob dieser Beschluss und/oder der Bebauungsplan insgesamt wirksam ist, die Anlage dann später tatsächlich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes errichtet werden muss.

3. Änderung von Bauleitplänen

Für die Änderung von Bauleitplänen und damit auch von Bebauungsplänen gelten gem. § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen. Das BauGB kennt lediglich eine Ausnahme, und zwar in den Fällen, in denen durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In solchen Fällen kann eine Gemeinde das sog. vereinfachte Verfahren anwenden. Anderenfalls ist das Änderungsverfahren insbesondere dann durchzuführen, wenn der Geltungsbereich, die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen oder die Begründung des Bebauungsplanes inhaltlich verändert werden sollen. In Bezug darauf stellt die Übergangsregelung nicht auf Inhalte der Festlegungen ab, sondern beschränkt sich allein auf eine Inbezugnahme des räumlichen Geltungsbereiches. Auf die Wesentlichkeit von Änderungen der inhaltlichen Festsetzungen nach EEG-rechtlichen Kriterien hingegen kommt es nicht an. Auch im Falle solcher Änderungen inhaltlicher Art würde es sich vielmehr noch um den „vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan“ handeln.

V. HINWEISBESCHLUSS. Der Hinweisbeschluss einschließlich seiner ausführlichen Begründung sowie die zum Verfahren gehörenden Dokumente können auf der Internetseite der Clearingstelle unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/8> abgerufen werden.

DR. LIANE THAU
RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN, BERLIN



GÖRG
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Tel: + 49 (0) 30 884 503 - 187
E-Mail: lthau@goerg.de

- Arbeitsbereiche: Energierecht, Umweltrecht, Bau- und Anlagenrecht
- Beratung von Unternehmen bei der Errichtung und Modernisierung von Energieanlagen (privates Bau- und Anlagenrecht, öffentliches Recht) sowie anlageorientierter Veräußerung von Windenergie- und Solaranlagen
- Vertretung einer Landesregulierungsbehörde in deren Entgeltgenehmigungsverfahren Netzentgelt (Beschwerdeverfahren OLG)
- Langjährige Prozess Erfahrung in komplexen Verfahren
- Service-Line Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Rechtsanwältin seit 1990, zunächst in der überörtlichen Sozietät Gaedertz Vieregge Quack Kreile, 2002 Wechsel zu GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten
- Fremdsprachen: englisch, russisch

DIESER ÜBERBLICK DIEN T AUSSCHLIEßLICH DER ALLGEMEINEN INFORMATION UND KANN KONKRETEN RECHTSRAT IM EINZELNEN FALL NICHT ERSETZEN. SPRECHEN SIE BEI FRAGEN BITTE IHREN GEWOHN TEN ANSPRECHPARTNER BEI GÖRG ODER DEN/DIE AUTOREN UNTER +49 (030-884503-187) ODER LTHAU@GOERG.DE AN.

UNSERE STANDORTE:

BERLIN ■ Klingelhöferstraße 5 ■ 10785 Berlin ■ Tel. +49-30-884 503-0 ■ Fax +49-30-882 715-0

ESSEN ■ Alfredstraße 220 ■ 45131 Essen ■ Tel. +49-201-38 44 4-0 ■ Fax +49-201-38 44 4-20

FRANKFURT/M. ■ Neue Mainzer Straße 69-75 ■ 60311 Frankfurt/M. ■ Tel. +49-69-17 00 00-17 ■ Fax +49-69-17 00 00-27

KÖLN ■ Sachsenring 81 ■ 50677 Köln ■ Tel. +49-221-33 66 0-0 ■ Fax +49-221-33 66 0-80

MÜNCHEN ■ Prinzregentenstraße 22 ■ 80538 München ■ Tel. +49-89-30 90 667-0 ■ Fax + 49-89-30 90 667-90